

DIE DEFEKTIONSKLAUSELN IM KANONISCHEN EHERECHT

Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC

von Winfried Aymans

A. Die Rechtslage

Die beiden Gesetzbücher der katholischen Kirche – der Codex Iuris Canonici für die lateinische Kirche (CIC von 1983) und der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium für die katholisch-orientalischen Kirchen (CCEO von 1990) – sind übereinstimmend u. a. von dem Grundsatz geleitet, daß der Geltungsanspruch des rein menschlichen Kirchenrechts prinzipiell nur gegenüber katholischen Christen besteht¹. Bei diesem Grundsatz handelt es sich um eine bemerkenswerte Änderung gegenüber der früheren Rechtslage, denn nach altkodikarischem Recht waren nichtkatholische Christen von dem Geltungsanspruch des rein kirchlichen Rechts prinzipiell nicht ausgenommen². Die Änderung des Grundsatzes im Zuge der Reform des kanonischen Rechts ist nicht nur die Folge einer pragmatischen Annäherung an die Wirklichkeit, sondern ist durchaus von ekklesiologischer Bedeutung. Sie entspricht dem in der Lehre des II. Vatikanischen Konzils grundgelegten Verständnis der Kirche als *Communio*³. Diese

¹ Vgl. c. 11 CIC, c. 1490 CCEO.

² Vgl. c. 12 CIC/1917. Für das Eherecht der katholischen Orientalen vgl. jedoch die Grundsatzentscheidung einer kardinalizischen Sonderkommission v. 23. September 1968, derzufolge das MP *Crebrae allatae* (Eherecht v. 22. Februar 1949) nur die katholischen Orientalen verpflichtete; siehe in: *PerRMCL* 62 (1973) 26.

³ Zur Frage der Kirchengliedschaft sei verwiesen auf Georg Gänswein, *Kirchengliedschaft gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Zur Vorgeschichte, Erarbeitung und Interpretation der konziliaren Lehraussagen über die Zugehörigkeit zur Kirche* (= *DiKa* Bd. 13), St. Ottilien 1996; ders., *Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der lateinischen Kirche* (= *MThStud/Kan.Abt.* Bd. 47), St. Ottilien 1995. Ferner Carl Gerold Fürst, *Taufe, Kirchengliedschaft und „Status“ der Gläubigen in kanonistischer Sicht*, in: *Iustitia et caritate. FS für E. Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart*, hrsg. v. R. Puza u. A. Weiß (= *Adnotationes in ius canonicum* Bd. 3), Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997, S. 571–587.

trägt der Tatsache Rechnung, daß die nichtkatholischen Christen auf der Grundlage ihres jeweiligen Bekenntnisses in eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften leben. Trotz der in unterschiedlichem Maß fortdauernden Trennungsgründe besteht mit ihnen eine im Glauben an Jesus Christus und in der Taufe sakramental gründende und darum unumkehrbare wenigstens anfanghafte Gemeinschaft: *Communio etsi non plena*.

Der frühere prinzipielle Geltungsanspruch der gesamten kanonischen Rechtsordnung gegenüber allen Getauften war ohnehin eher theoretischer Natur, weil in der Praxis ein nichtkatholischer Christ sich hiermit allenfalls dann konfrontiert sah, wenn er mit der katholischen Kirche in Berührung kam. Psychologisch konnten nichtkatholische Christen den undifferenzierten Geltungsanspruch als verletzend empfinden, weil er nicht zwangsläufig aus dem katholischen Glauben folgt und deshalb als Machtanmaßung erscheinen konnte. Da aus katholischer Sicht für die Wiederherstellung der vollen Kircheneinheit zwar Einigung über den Anspruch der Weisungen des göttlichen Rechts, nicht aber die Übernahme der zur Zeit geltenden Ausformungen des rein menschlichen Kirchenrechts unabdingbar ist, ist es auch aus diesem theologischen Grund angemessen, daß die kanonische Rechtsordnung mit ihren Bestimmungen rein menschlichen Rechts einen Geltungsanspruch gegenüber den nichtkatholischen Christen nicht erhebt.

Dieser Grundsatz ist ekklesiologisch so bedeutsam, daß er es verdient hätte, in Zusammenhang mit den Einleitungs-Canones der beiden Gesetzbücher direkt ausformuliert zu sein. Statt dessen ist er nur mittelbar aus c. 11 CIC und aus c. 1490 CCEO zu schließen⁴. Dieser Schluß folgt aus der übereinstimmenden gesetzlichen Aussage, daß von Gesetzen rein kirchlichen Rechts allein die in der katholischen Kirche Getauften oder, sofern sie die Taufe außerhalb empfangen haben, die zur katholischen Kirche Konvertierten verpflichtet werden. Obwohl die kodikarische Aussage der Sache nach angemessen und zu begrüßen ist, kann sie jedoch formal auch deshalb nicht zufriedenstellen, weil der indirekte Schluß die nichtkatholischen Christen in einer Reihe mit denen erscheinen läßt, die wegen mangelnden Vernunftgebrauchs vom Gesetz nicht verpflichtet werden.

⁴ Can. 7 des promulgationsreifen Schema der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* von 1980 (SchemaLEF/1980) konnte sich insoweit weitaus besser sehen lassen:

„§ 1. *Qui, Ecclesiis aut communitatibus ab Ecclesia catholica seiunctis adscripti, in Christum credunt et baptismum rite receperunt, in quadam cum Ecclesia catholica communione, etsi non plena, constituuntur; ideoque christiano nomine iure decorantur, et a fidelibus Ecclesiae catholicae ut fratres in Domino merito agnoscuntur.*

§ 2. *Iidem ordinationibus mere ecclesiasticis directe obligari non intelliguntur, nisi aliud statuatur.*“